

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Turski  
Tel. 05 61/7 87.12 26  
Fax 05 61/7 87.21 82  
E-Mail: [andrea.turski@stadt-kassel.de](mailto:andrea.turski@stadt-kassel.de)

Kassel, 5. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport lade ich ein für

**Dienstag, 12. Juni 2012, 17:00 Uhr,  
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2011  
Bericht des Magistrats  
-101.16.1976-
- 2. Kasseler Pakt für Gesundheit**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2011  
Bericht des Magistrats  
- 101.17.204 -
- 3. Projekt 50 plus**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Monika Sprafke  
- 101.17.439 -
- 4. Konzept zur qualitativen Verbesserung des Sportlerballs 2013**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bodo Schild  
- 101.17.444 -
- 5. Inklusion**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bodo Schild  
- 101.17.445 -
- 6. Bildungspaket**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Hornemann  
- 101.17.446 -

- 7. Bedarf an Sozialwohnungen**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.447 -
- 8. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Monika Sprafke  
- 101.17.448 -
- 9. Ärztliche Versorgung in Kassel**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Esther Kalveram  
- 101.17.449 -
- 10. Städtische Sportanlagen vermieten**  
Anfrage der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic  
- 101.17.468 -
- 11. Einschulungsuntersuchungen**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild  
- 101.17.469 -
- 12. Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.470 -
- 13. Jobcenter Kassel**  
Anfrage der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anja Lipschik  
- 101.17.495 -

Mit freundlichen Grüßen

Esther Kalveram  
Vorsitzende

Kassel, 21. Juni 2012

**Niederschrift**  
über die **2. öffentliche Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**  
am Dienstag, 12. Juni 2012, 17:00 Uhr,  
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Esther Kalveram, Vorsitzende, SPD  
Anja Lipschik, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne  
Judith Boczkowski, Mitglied, SPD  
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD (Vertretung für Barbara Bogdon)  
Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD  
Monika Sprafke, Mitglied, SPD  
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne  
Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Thomas Koch)  
Norbert Hornemann, Mitglied, CDU  
Bodo Schild, Mitglied, CDU  
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU  
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke  
Jörg-Peter Bayer, Mitglied, Piraten

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler  
Altan Tanyeri, Vertreter des Ausländerbeirates

**Magistrat**

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

**Schriftführung**

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Donald Strube, 2. stellvertretender Vorsitzender, parteilos  
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt  
Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt  
Marie-Luise Ros, Sozialamt  
Dr. Gabriele Oefner, Gesundheitsamt Region Kassel  
Markus Heckenhahn, Gesundheitsamt Region Kassel

## Tagesordnung:

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler<br>Als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit<br>Behinderung - | 101.16.1976 |
| 2.  | Kasseler Pakt für Gesundheit  | 101.17.204  |
| 3.  | Projekt 50 plus   | 101.17.439  |
| 4.  | Konzept Sportlerball 2013   | 101.17.444  |
| 5.  | Inklusion   | 101.17.445  |
| 6.  | Bildungspaket   | 101.17.446  |
| 7.  | Bedarf an Sozialwohnungen   | 101.17.447  |
| 8.  | Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen   | 101.17.448  |
| 9.  | Ärztliche Versorgung in Kassel  | 101.17.449  |
| 10. | Städtische Sportanlagen vermieten   | 101.17.468  |
| 11. | Einschulungsuntersuchungen  | 101.17.469  |
| 12. | Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel  | 101.17.470  |
| 13. | Jobcenter Kassel  | 101.17.495  |

Vorsitzende Kalveram eröffnet die mit der Einladung vom 05.06.2012 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden, hierunter besonders Gäste des Fachbereichs Humanwissenschaft, soziale Arbeit, sowie Stadträtin Janz in Vertretung für Stadtkämmerer Dr. Barthel. Die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung werden festgestellt.

- 1. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2011  
Bericht des Magistrats  
-101.16.1976-**

Stadträtin Janz gibt gemeinsam mit Frau Steinbach, Leiterin des Schulverwaltungsamtes, den Bericht ab. Im Rahmen der Aussprache beantworten sie die Fragen der Ausschussmitglieder.

**Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

Während der Beratung des Tagesordnungspunktes 2 übergibt Vorsitzende Kalveram die Sitzungsleitung an die 1. stellv. Vorsitzende Lipschik.

- 2. Kasseler Pakt für Gesundheit  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2011  
Bericht des Magistrats  
- 101.17.204 -**

Stadträtin Janz gibt zunächst das Wort an Frau Dr. Oefner ab, die anhand einer Powerpoint-Präsentation den Bericht erläutert. Im Anschluss beantworten Stadträtin Janz und Frau Dr. Oefner die Fragen der Ausschussmitglieder.

**Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

- 3. Projekt 50 plus**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.439 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Projektes 50 plus - Beschäftigungspakt Nordhessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Projekt 50 plus, 101.17.439, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

- 4. Konzept Sportlerball 2013**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.444 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur qualitativen Verbesserung des Sportlerballs 2013 zu erstellen, damit das Programm gegenüber dem Ball 2012 ausgeweitet werden kann.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Im Rahmen der Diskussion ändert er diesen wie folgt ab:

#### ➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **das** Konzept für den Sportlerball 2013 dem Ausschuss vorzustellen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke  
Abwesend: FDP  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Konzept Sportlerball 2013, 101.17.444, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

- 5. Inklusion**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.445 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Vorbereitungen hat der Magistrat getroffen, um das Thema Inklusion außerhalb des Bereichs Schule in seiner Zuständigkeit umzusetzen?

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

- 6. Bildungspaket**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.446 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viel Prozent der Berechtigten in der Stadt Kassel haben einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt?

Wie groß ist die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung?

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

**7. Bedarf an Sozialwohnungen**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.447 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Wohnungen in Kassel werden derzeit dem Wohnungsförderungsgesetz (WoFG) entsprechend vermietet?
2. Wie viele Personen mit Wohnberechtigungsschein, aufgeschlüsselt nach Einzelpersonen, Kleinfamilien bis 3 Personen und Großfamilien von 4 bis 8 Personen, suchen derzeit eine Wohnung nach dem WoFG?
3. Wie hat sich die Anzahl der Wohnungen, die dem Wohnungsförderungsgesetz entsprechen, in den letzten 20 Jahren entwickelt?
4. Wie sind diese Wohnungen im Stadtgebiet verteilt?
5. Wie hoch ist die Durchschnittsmiete aller (bestehend aus Kaltmiete und kalten Nebenkosten ohne Heizkosten) nach dem WoFG geförderten Wohnungen? (Um Aufschlüsselung analog der Nr. 2 wird gebeten.)
6. Wie viele Wohnungen sind aktuell in der Förderung?
7. Wie ist die zu erwartende Entwicklung in den nächsten Jahren, wann und in welchen Perioden werden Wohnungen aus der Förderung herausfallen?

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Bodenbach, Leiterin des Bauverwaltungsamtes, erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

**8. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
- 101.17.448 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BGS von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz 1?
2. Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nun nur noch den Regelsatz 3?

3. Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?
4. Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII , den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?
5. Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Ros, Abteilungsleiterin des Sozialamtes, erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

Während der Beratung des Tagesordnungspunktes 9 übergibt Vorsitzende Kalveram die Sitzungsleitung an die 1. stellv. Vorsitzende Lipschik.

## **9. Ärztliche Versorgung in Kassel**

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.17.449 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie stellt sich die strukturelle Versorgung mit Ärzten in Kassel momentan dar?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um die ärztliche Versorgung der Kasseler Bevölkerung auch künftig ausreichend zu sichern?
3. Wie beurteilt der Magistrat die Tatsache, dass Patienten auf einen Facharzttermin wochenlang warten müssen?

Die Anfrage wird von Stadträtin Janz und Frau Dr. Oefner, Gesundheitsamt Region Kassel, beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Dr. Oefner, Gesundheitsamt Region Kassel, erklärt 1. stellv. Vorsitzende Lipschik die Anfrage für erledigt.**



## **10. Städtische Sportanlagen vermieten**

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.468 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Voraussetzungen müssen Interessenten(-gruppen) erfüllen, um städtische Sportanlagen nutzen zu können
2. Welche Möglichkeiten der Gebrauchsüberlassung an Privatpersonen oder Unternehmen bestehen für welche Anlagen?
  - a. Mit welchen Kosten ist die Gebrauchsüberlassung verbunden (Miete/Verwaltungsgebühren/Kautions)?
  - b. Wie viele Privatpersonen und Unternehmen haben städtische Sportanlagen im Jahr 2011 angemietet?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um das Nutzen der zahlreichen Freizeit- und Betriebssportgruppen sowie weiteren Interessentengruppen zu vereinfachen? (Bitte Interessenten/Nutzer, Anlagentyp und Sportart differenzieren.

**Nach schriftlicher Antwort von Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

## **11. Einschulungsuntersuchungen**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.469 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchungen alle zum Sommer 2012 einzuschulenden Kinder schulreif?
2. Für wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - wurde die Einschulung zunächst nicht empfohlen und aus welchen Gründen?
3. Welche Auffälligkeiten wurden bei wie vielen einzuschulenden Kindern - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - festgestellt?
4. Wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - sind für ihr Alter zu dick?
5. Wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - haben nicht die notwendige Sprachkompetenz, so dass sie zunächst in Vorlaufkurse zur Verbesserung der Deutschkenntnisse geschickt werden sollten?
6. Welche Veränderungen bzw. Abweichungen zu den Vorjahren in Bezug auf die Punkte 1 bis 5 hat es gegeben?

Die Anfrage wird von Stadträtin Janz und Frau Dr. Oefner, Gesundheitsamt Region Kassel, beantwortet. Im Rahmen der Diskussion werden Nachfragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Dr. Oefner, Gesundheitsamt Region Kassel, erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

**12. Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.470 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum finden sich auf der Internetseite des Jobcenters der Stadt Kassel keine Informationen zu dem nach § 18d SGB II eingerichteten Beirat des Jobcenters?
2. Welche Aufgaben und Rechte hat der Beirat?
3. Welche Personen (namentliche Liste, Vertreter/in sowie Stellvertreter/in) aus welchen Institutionen sind Mitglieder im Beirat?
4. Wie lautet der vollständige Text der Geschäftsordnung, und - ggf. - wo ist sie veröffentlicht worden?
5. Wann tagt(e) der Beirat, und mit was befasst(e) er sich?
6. Sind oder werden die Sitzungsprotokolle des Beirats veröffentlicht?  
Wenn ja, wo?  
Wenn nein, warum nicht?

**Mit Zusage der schriftlichen Beantwortung zur Niederschrift erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

**13. Jobcenter Kassel**

Anfrage der Fraktion B90/Grüne  
- 101.17.495 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurde der Beirat des Jobcenters nach der Zusammenlegung von BA und dem kommunalen Träger AfK neu zusammen gesetzt?
2. Warum hat sich die Trägerversammlung gegen die Aufnahme von Vertretern der einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Beirat entschieden (anders: Landkreis Kassel)?

3. Ist der Beirat - bei der derzeitigen Besetzung - in der Lage, die Aufgaben entsprechend § 18d und § 44b SGB II zu erfüllen?
4. Welches Arbeitsmarktprogramm/Strategiepapier für 2012 hat das Jobcenter Kassel?
5. Das Jobcenter des Landkreises Kassel hat einen sechzehn Personen umfassenden Beirat, der im Internet die Ergebnisse und Ziele seiner Arbeit darstellt (Termine, Presse, Organigramm, Organe, Beiratsmitglieder, Arbeitsmarktprogramm). Welche Anstrengungen werden unternommen, um dem Gedanken der Transparenz und der Erfüllung von Informationspflichten in vergleichbarer Weise auch beim Jobcenter Kassel zu genügen?

**Mit Zusage der schriftlichen Beantwortung zur Niederschrift erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 19:08 Uhr

Esther Kalveram  
Vorsitzende

Andrea Turski  
Schriftführerin



Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 30. Mai 2012

# Einrichtung einer Trainingswohnung (August-Fricke-Schule - Schule für Praktisch Bildbare)

Antrag 101.16.1976



## Inhaltsverzeichnis

### **1. ZIELSETZUNG**

### **2. WOHNTRAININGSKONZEPT**

2.1 Lerninhalte und Zeitrahmen

### **3. WOHNUNG**

3.1 Anforderungen

3.2 Angebot

3.3 Mitnutzung durch andere Schulen

### **4. EVALUATION**

### **5. KOSTEN**

5.1 Ausstattung

5.2 Betriebskosten

### **6. FAZIT**



## 1. ZIELSETZUNG

### **Gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft**

- Vorbereitung auf ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben
  - Erfahrungen mit verschiedenen Wohnformen
  - vielfältige Lern- und Erfahrungssituationen durch Alltagshandlungen
  - Kompetenzerwerb
- Eröffnung von Zukunftsperspektiven



## 2. WOHNTRAININGSKONZEPT

### 2.1 Lerninhalte und Zeitrahmen

Stufe	Erweiterung der Tätigkeiten	Zeitrahmen (je Klasse)
Grundstufe	Kennenlernen der Wohnung	3 Tage
Mittelstufe	Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	6 Tage
Hauptstufe	Angeleitet: Freizeitbeschäftigung, Einkauf	2 Wochen
Werkstufe	Selbstständig: Einkauf, Pflege der Wohnung, Freizeitgestaltung	3 Wochen



## 3. WOHNUNG

### 3.1 Anforderungen

- 70 – 90 m<sup>2</sup>
- 4 Zimmer
- Fußläufige Erreichbarkeit
- Infrastruktur (öffentliche Verkehrsmittel, Freizeitmöglichkeiten, Geschäfte, Kooperationspartner)
- Barrierefreiheit
- Geringe Kosten





### 3. WOHNUNG

3.2 Angebot  
ab Schuljahr 2013/14





## 3. WOHNUNG

### 3.2 Angebot

#### Wohnung der GWG im Stadtteil Forstfeld

- 70 – 90 m<sup>2</sup> ✓
- Anzahl der Räume 4
- Fußläufige Erreichbarkeit ✓
- Infrastruktur ✓
- Geringe Kosten ✓
- Barrierefreiheit nur bedingt



## 3. WOHNUNG

### 3.3 Mitnutzung durch andere Schulen

Die Trainingswohnung steht auch anderen Schulen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- Abgestimmtes schulisches Konzept liegt vor
- Freie Kapazitäten



## 4. EVALUATION

- Regelmäßige Überprüfung durch die August-Fricke-Schule  
quantitativ  
qualitativ
- Vorstellung der Ergebnisse
- Überarbeitung des Konzepts



## 5. KOSTEN

5.1 Ausstattung

5.2 Betriebskosten

Kosten	2013	2014
<b>Ausstattung</b>		
Investitionen	4.600 €	0
Unterhaltung und Ankauf von Kleinteilen	3.400 €	0
<b>Betriebskosten</b>		
Mietnebenkosten	920 € *	2.760 € *
<b>Summe</b>	8.920 €	2.760 €

\* 230 € pro Monat



## 6. FAZIT

**Das Konzept „Wohntraining an der August-Fricke-Schule“  
in einer Trainingswohnung für Schülerinnen und  
Schüler könnte umgesetzt werden,  
wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird und  
wenn die notwendigen Mittel im Haushalt  
bereitgestellt werden.**



## Kasseler Pakt für Gesundheit

Bericht im Rahmen der Beschlusskontrolle im  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
am 12. Juni 2012

Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn  
Gesundheitsamt Region Kassel



## StaVo Beschluss vom 07.11.2011

Der Magistrat wird aufgefordert, einen "Kasseler Pakt für Gesundheit" einzurichten und zu fördern.

- zielgerichtete Vernetzung von Partnern aus Politik, (Gesundheits-) Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sichern
- gesundheitsfördernde Angebote sollen erfasst, ausgewertet und optimiert werden, um Austausch und Transparenz zu ermöglichen

### Zielsetzung ist:

1. Gesundheit in allen Lebensphasen fördern, verstärken, verbessern
2. Zahl der in Gesundheit verbrachten Lebensjahre erhöhen



## Hintergrund und Anlass

- Demografische Entwicklung
- Zunahme chronischer Krankheiten
- Veränderte Lebensstile und Lebenswelten

➔ Gesundheitsförderung und Prävention gewinnen an Bedeutung



## Dezernatsziele -V-

1. „Mutig kommunale Bildungsverantwortung übernehmen und gestalten in der Region.“
2. „Kassel als ‚Gesunde Stadt‘ in Politik und Stadtgesellschaft verankern, gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse weiterentwickeln und eine gesundheitsbewusste Lebensführung unterstützen.“

### Strategisches Ziel:

Kommunale Präventionspotentiale sind durch Sektor übergreifende Zusammenarbeit im „Kasseler Pakt für Gesundheit“ mobilisiert.





## Was soll erreicht werden?

- bestehende Angebote stärker auf einander abstimmen und verzahnen
- Angebote, Initiativen und Projekte für die Bevölkerung und die Fachöffentlichkeit transparenter machen
- Präventionspotentiale im Zuge einer bereichs- und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit mobilisieren
- mittel- und langfristige Gesundheitsplanung in der Kommune gestalten
- den Austausch unter den Akteuren über erfolgreich evaluierte Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung fördern

S. 4 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, 12.06.2012 | Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn – Gesundheitsamt Region Kassel



## Übergeordnete Gesundheitsziele

Insgesamt werden mit dem Kasseler Pakt für Gesundheit folgende übergeordnete Gesundheitsziele verfolgt:

- Die Gesundheit soll in allen Lebensphasen und Lebenslagen gefördert werden
- Die Gesundheitschancen von sozial Benachteiligten sollen verbessert werden
- Gemeinsam mit den beteiligten Partner sollen tragfähige und nachhaltige Strukturen der Prävention und Gesundheitsförderung gestärkt, gefördert und entwickelt werden

S. 5 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, 12.06.2012 | Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn – Gesundheitsamt Region Kassel



## Wie soll es erreicht werden?

Potentielle Partner sollen partizipativ über einen bestimmten Zeitraum zielgerichtet zu Gesundheitsbereichen arbeiten.

Die Auswahl der Bereiche sollen basieren auf:

- validen Erkenntnissen der Gesundheitsforschung
- angelehnt an nationale Gesundheitsziele ([gesundheitsziele.de](http://gesundheitsziele.de))
- Ergebnisse des nationalen und kommunalen Gesundheits- und Sozialmonitorings

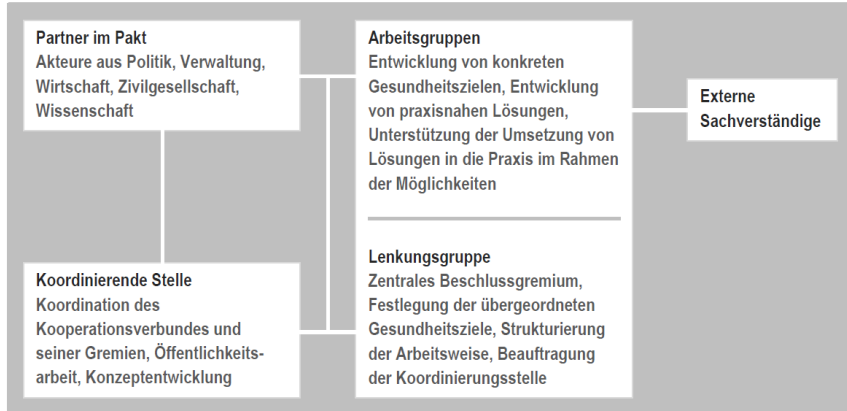


## Wie soll es erreicht werden?

Grundlage der Mitwirkung ist eine **schriftliche Kooperationsvereinbarung**, die die Unterzeichner zur regelmäßigen Mitarbeit im Pakt für Gesundheit anhält und sie dazu auffordert – wo immer möglich – die Ergebnisse des Paktes in ihrer Praxis zu berücksichtigen.



## Organisations- und Kommunikationsstruktur



S. 8 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, 12.06.2012 | Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn – Gesundheitsamt Region Kassel



## Arbeits- und Zeitplan (Grobstruktur)

Quartal	Jahr 1				Jahr 2				Jahr 3			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
<b>Gründung Kasseler Pakt für Gesundheit</b>	■											
<b>Auftaktkonferenz</b>		■										
<b>Zielkonferenzen</b>			■		■		■		■		■	
<b>Arbeitsgruppen</b>			fortlaufend →									
<b>Evaluation und Verstetigung</b>										■	■	■

S. 9 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, 12.06.2012 | Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn – Gesundheitsamt Region Kassel



## Was wird erreicht?

- Partnerprozess zwischen den unterschiedlichen Akteuren wird angeregt.
- Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für eine gesunde Lebensführung wird gestärkt.
- Die Gesundheit wird wesentlich durch die Bedingungen aus der natürlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Umwelt beeinflusst. Die Aktivitäten des Kasseler Paktes für Gesundheit zielen folglich auch auf die nachhaltige Verbesserung dieser Faktoren.
- Die Partner im Pakt für Gesundheit sollen in diesem Kontext möglichst konkrete Ziele erarbeiten und sich an deren Umsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

S. 10 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport, 12.06.2012 | Dr. Gabriele Oefner, Markus Heckenhahn – Gesundheitsamt Region Kassel



Danke für Ihr Interesse,  
Fragen beantworten wir gern.

**Vorlage Nr. 101.17.439**

**Projekt 50 plus**

**Gemeinsamer Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Projektes 50 plus - Beschäftigungspakt Nordhessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

**Begründung:**

Mit dem Beschäftigungspakt „Nordhessen“ sollten von 2008 bis 2010 insgesamt rund 8.400 Personen aktiviert und rund 1.900 Personen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Beide Zielgrößen wurden deutlich überschritten, was auch darauf zurückzuführen ist, dass sich die Situation auf dem nordhessischen Arbeitsmarkt gegenüber den beiden Vorjahren deutlich verbessert hat. Auch im Jahr 2011 ist die Zielgröße deutlich überschritten worden. Dennoch werden auch trotz dieser Erfolge ältere Arbeitnehmer immer noch als schwieriger zu vermitteln eingestuft. Um sich ein Bild über die Erfolge des Projektes und die Situation älterer Arbeitnehmer in Kassel machen zu können, wäre eine Vorstellung des Projektes im Ausschuss hilfreich.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordnete Monika Sprafke

Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

**Vorlage Nr. 101.17.444**

**Konzept Sportlerball 2013**

**Geänderter Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Konzept für den Sportlerball 2013 dem Ausschuss vorzustellen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.445**

**Inklusion**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Vorbereitungen hat der Magistrat getroffen, um das Thema Inklusion außerhalb des Bereichs Schule in seiner Zuständigkeit umzusetzen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

zu TOP 5

Haupt- und Bürgeramt  
 - 101 -  - 103 -  
14. Juni 2012  
 - 1012 -  - 104 -  
 - 102 -  - 105 -  Büro 1100

- 50 - Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 26. JUNI 2012

Kassel, 4. Juni 2012 / Scho  
Frau Scholz  
Tel. 51 37

An

-10- über -I- und -II-

*Be. 6.6.12*

Büro des  
Oberbürgermeisters  
Eing. 06 JUNI 2012

Haupt- und Bürgeramt  
- Hauptabteilung -  
Eing. 14. JUNI 2012

*16.25.6.*

Anfrage CDU-Fraktion vom 24. April 2012  
„Inklusion“  
Vorlage Nr. 101.17.445

Zur Anfrage der CDU-Fraktion nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage:

Welche Vorbereitungen hat der Magistrat getroffen, um das Thema Inklusion außerhalb des Bereichs Schule in seiner Zuständigkeit umzusetzen?

Antwort:

Das Sozialamt ist für die ambulante Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Menschen mit einer drohenden oder Menschen mit einer bereits eingetretenen Behinderung zuständig.

In diesem Kontext sehen wir auch eine Teilzuständigkeit der Inklusion beim Sozialamt. Die Inklusion ist allerdings nicht allein auf den Bereich der Behinderung im Sinne der (ambulanten) Eingliederungshilfe zu begrenzen. Neben dem Sozialamt als örtlichem Sozialhilfeträger ist der Landeswohlfahrtsverband als überörtlicher Träger für stationäre Maßnahmen zuständig.

In der Hilfe für Menschen mit Behinderungen vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Die behinderten Menschen rücken in den Mittelpunkt bei der Entscheidung der erforderlichen Leistungen. Die Anforderungen und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Nationalen Aktionsplans des Landes Hessen wurden durch das Sozialamt bereits vor einiger Zeit aufgenommen, an einer Umsetzung wird gearbeitet. Aufgrund dieser Anforderungen werden sich neue Herausforderungen an die bestehende Fallbearbeitung und Personalbemessung bei der Bearbeitung von Ansprüchen für Leistungsempfänger im Sozialamt ergeben. Bei der Leistungserbringung nach dem SGB XII wird der Selbstbestimmung und dem Wunsch- und Wahlrecht des betroffenen Menschen ein immer größerer Stellenwert eingeräumt, dem Rechnung zu tragen ist.

Durch die Inklusion soll den betroffenen Menschen eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Dieses Ziel ist nicht allein durch die Eingliederungshilfe zu erreichen.

Vielmehr handelt es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur durch den Sozialhilfe- oder Schulträger erfüllt werden kann. Die Umsetzung der Inklusion erfordert einen Bewusstseinswandel. Um inklusive Lebensbedingungen zu schaffen, sind beispielsweise (städte-)bauliche und planerische Veränderungen sowie ein angepasstes Kommunikationsverhalten erforderlich.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern hohe finanzielle Ressourcen und einen langen Umsetzungsprozess. Durch die Stadtverwaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Ansprüche zu verwirklichen.



Im August 2011 wurde durch den Oberbürgermeister eine Projektgruppe eingerichtet, die einen „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ erarbeiten soll. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Akteure und Handlungsfelder miteinander zu vernetzen und am Bedarf des Menschen mit Behinderungen orientiert zu steuern.

Die Umsetzung erfordert erhebliche Mehraufwendungen, die von den Kommunen nur mit einem finanziellen Ausgleich des Landes zu ermöglichen sind.



Marie-Luise Ros  
stellvertretende Amtsleiterin

**Vorlage Nr. 101.17.446**

**Bildungspaket**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viel Prozent der Berechtigten in der Stadt Kassel haben einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt?

Wie groß ist die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Norbert Hornemann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 14. Juni 2012

**An  
-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Barthel".

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 23. April 2012**  
**Vorlage Nr. 101.17.446**  
**Bildungspaket**

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Wie viel Prozent der Berechtigten in der Stadt Kassel haben einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt?

**Antwort:**

<b>Anträge für Mittagsverpflegung in Kita/Hort</b> gestellt im Jugendamt	<b>3300</b>
<b>Anträge für übrige Leistungen B+T (einschl. Mittagsverpflegung in Schulen)</b> gestellt im Sozialamt	<b>2230</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5530</b>
<b>entspricht</b>	<b>55,3%</b>

Bei den **angenommenen 10.000 berechtigten Kindern und jungen Erwachsenen** ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Berechtigten auch tatsächlich Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beanspruchen (z. B. weil keine Lernförderung benötigt wird, an der besuchten Schule keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird oder die Mitgliedschaft in einem Verein nicht gewünscht ist).

**2. Frage:**

Wie groß ist die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung?

**Antwort:**


Die Zeitspanne, die für die gestellten Anträge im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.04.2012 ermittelt wurde, betrug durchschnittlich 37,8 Tage.

Die Verzögerung hatte folgende Gründe:

In der Anfangsphase gingen Anträge - auch über die Familienkasse und die Wohngeldstelle oder andere soziale Beratungsstellen - ohne weitere Unterlagen ein, so dass die Kunden meist mehrfach angeschrieben werden mussten, damit der Bedarf konkretisiert werden konnte. Oftmals waren auch zusätzliche Nachfragen bei den Leistungsanbietern erforderlich.

Auch in der Phase der Übertragung des Bildungs- und Teilhabepaketes vom Jobcenter auf die Stadt Kassel (Oktober 2011 bis März 2012) kam es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung.

Wir gehen davon aus, dass sich die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung zukünftig erheblich verkürzen wird.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

An:  
-V-

durchschriftlich -II-


**Anfrage der CDU-Fraktion vom 23. April 2012**  
**Vorlage Nr. 101.17.446**  
**Bildungspaket**

Ergänzend zu der Beantwortung vom 4. Mai 2012 möchten wir darauf hinweisen, dass

- die Leistung bei Vorlage vollständiger Unterlagen innerhalb von 3 Arbeitstagen bei den Leistungsberechtigten/Trägern ankommt
- bei unvollständigen Unterlagen Verzögerungen eintreten, weil die Antragssteller/innen die Dokumente leider sehr verzögert vorlegen.

Daher wurde zur Frage „Wie groß ist die Zeitspanne zwischen Antragsstellung und Bewilligung“ bei der Bearbeitungsdauer dargestellt, dass die durchschnittliche Gesamtbearbeitungsdauer 37,8 Tage beträgt.

Wir legen ausdrücklichen Wert darauf, dass in der Mehrzahl der Fälle sehr viel kürzere Bearbeitungszeiten umgesetzt werden können.



Detlev Ruchhöft  
Geschäftsführer

**Vorlage Nr. 101.17.447**

**Bedarf an Sozialwohnungen**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Wohnungen in Kassel werden derzeit dem Wohnungsförderungsgesetz (WoFG) entsprechend vermietet?
2. Wie viele Personen mit Wohnberechtigungsschein, aufgeschlüsselt nach Einzelpersonen, Kleinfamilien bis 3 Personen und Großfamilien von 4 bis 8 Personen, suchen derzeit eine Wohnung nach dem WoFG?
3. Wie hat sich die Anzahl der Wohnungen, die dem Wohnungsförderungsgesetz entsprechen, in den letzten 20 Jahren entwickelt?
4. Wie sind diese Wohnungen im Stadtgebiet verteilt?
5. Wie hoch ist die Durchschnittsmiete aller (bestehend aus Kaltmiete und kalten Nebenkosten ohne Heizkosten) nach dem WoFG geförderten Wohnungen? (Um Aufschlüsselung analog der Nr. 2 wird gebeten.)
6. Wie viele Wohnungen sind aktuell in der Förderung?
7. Wie ist die zu erwartende Entwicklung in den nächsten Jahren, wann und in welchen Perioden werden Wohnungen aus der Förderung herausfallen?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 18. Juni 2012  
Frau Bodenbach  
Tel.: 12 99

Dezernat VI	
Eing.:	20. Juni 2012
Anl.:	.....



- VI -

**Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 12.06.2012**  
**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke, Vorlage Nr.: 101.17.447**

**„Bedarf an Sozialwohnungen“**

**Frage 1:**

Wie viele Wohnungen in Kassel werden derzeit dem Wohnungsförderungsgesetz (WoFG) entsprechend vermietet?

**Antwort:**

Von 6.436 öffentlich geförderten Wohnungen (sog. 1. Förderweg) sind zurzeit 6.387 vermietet. Darüber hinaus sind noch ca. 3.000 Wohnungen mietpreis- und belegungsgebunden (den öffentlich rechtlichen Wohnungen aufgrund vertraglicher Bindungen gleichgestellt), für die ebenfalls ein Wohnberechtigungsschein erforderlich ist.

**Frage 2:**

Wie viele Personen mit Wohnberechtigungsschein, aufgeschlüsselt nach Einzelpersonen, Kleinfamilien bis 3 Personen und Großfamilien von 4 bis 8 Personen, suchen derzeit eine Wohnung nach dem WoFG?

**Antwort:**

Gesamtzahl der Wohnberechtigungen der letzten 12 Monate: 1.808\*

Einzelpersonen:	833
2-3 Personen:	791
4 und mehr Personen:	184

**Frage 3:**

Wie hat sich die Anzahl der Wohnungen, die dem Wohnungsförderungsgesetz entsprechen, in den letzten 20 Jahren entwickelt?

**Antwort:**

1990:	ca. 23.000 Wohnungen
2002:	9.534 Wohnungen
2012:	6.436 Wohnungen



**Frage 4:**

Wie sind die Wohnungen im Stadtgebiet verteilt?

**Antwort:**

Bettenhausen	85	Philiph/Warteberg	338
Brasselsberg	48	Rothenditmold	398
Fasanenhof	92	Süd	20
Forstfeld	714	Süsterfeld	112
Harleshhausen	214	Unterneustadt	237
Jungfernkopf	16	Waldau	713
Kirchditmold	160	Welheiden	249
Mitte	256	Wesertor	146
Niederzwehren	228	West	183
Nord	440	Bad Wilhelmsh./Wahlersh.	429
Nordshausen	0	Wolfsanger	807
Oberzwehren	551	<b>Summe:</b>	<b>6.436</b>

In dieser Aufstellung sind lediglich die öffentlich geförderten Wohnungen im Rahmen des 1. Förderweges (ehemals fehlbelegungspflichtig) erfasst.

**Frage 5:**

Wie hoch ist die Durchschnittsmiete aller (bestehend aus Kaltmiete und kalten Nebenkosten ohne Heizkosten) nach dem WoFG geförderten Wohnungen?  
(Um Aufschlüsselung analog der Nr. 2 wird gebeten.)

**Antwort:**

Es liegen nur Daten zu den Kaltmieten vor.  
Die Neben- und Heizkosten werden nicht erfasst.

nach Haushaltsgröße

Einpersonenhaushalte:	4,25 €/m <sup>2</sup>
2 - 3 Personenhaushalte:	4,15 €/m <sup>2</sup>
4 und mehr Personenhaushalte:	4,10 €/m <sup>2</sup>

**Frage 6:**

Wie viele Wohnungen sind aktuell in der Förderung?

**Antwort:**

45 Wohneinheiten in diversen Förderprogrammen und 150 Studentenwohnungen.

**Frage 7:**

Wie ist die zu erwartende Entwicklung in den nächsten Jahren, wann und in welchen Perioden werden Wohnungen aus der Förderung herausfallen?

**Antwort:**

Die öffentlich geförderten Wohnungen unterliegen bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehen der Mietpreis- und Belegungsbindung (z.T. bis zu 80 Jahren).

Aufgrund der unterschiedlichen Darlehensdauer und -verzinsung ist nicht genau zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkt die Wohnungen aus der Bindung fallen. Erfahrungsgemäß werden jährlich durchschnittlich 50 bis 200 Wohnungen aus der Mietpreis- und Belegungsbindung entlassen (Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“).

Für Wohnungen, die ab 2003 gefördert wurden, beträgt die Bindungsdauer 20 Jahre.



Bodenbach



## Vorlage Nr. 101.17.448

### Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen

### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Am 29. März 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und Bundesrates, der dieses Gesetz beraten hat, hat in einer Protokollerklärung beschlossen, dass „der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 (§ 28 SGB XII) mit dem Ziel überprüft werden wird, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen“ (vgl. Anlage 1 des Bundesratsprotokolls, 880. Sitzung vom 25. Februar 2011, S. 97 I Nr. 6).

Der Vermittlungsausschuss hat erkannt, dass die Regelbedarfsstufe 3 Menschen mit Behinderung schlechter stellt, weshalb sie überprüft und geändert werden soll. Dies soll nun aber frühestens im Jahr 2013 geschehen, wenn die Regelsätze generell nochmals überprüft werden. Das BSG hat am 19.05.2009 entschieden, dass auch über 25-jährige, voll erwerbsgeminderte Personen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes (heute Regelbedarfsstufe 1) erhalten müssen. Die geringere Leistung an erwerbsgeminderte Personen hat das BSG als einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gesehen und deshalb auch den erwerbsgeminderten Personen den vollen Regelsatz zugesprochen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BGS von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz 1?
2. Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nun nur noch den Regelsatz 3?
3. Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?
4. Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?
5. Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 14. Juni 2012

**An**  
**-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Barthel".

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 12. April 2012**  
**Vorlage Nr. 101.17.448**  
**Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen**

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BSG von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz der Bedarfsstufe 1?

**Antwort:**

Ausschließlich im SGB II wurde bestimmt, dass Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören und mit Vollendung eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Eine gleichlautende Regelung fehlt im SGB XII. Hier wurde nach der Regelsatzverordnung lediglich zwischen Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigen unterschieden. Der höchste Regelsatz (80 % des Eckregelsatzes) wurde für Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, also auch für den Personenkreis der volljährigen Kinder unabhängig von ihrem Alter. Aufgrund des BSG Urteiles von 2009 erhielten jedoch behinderte Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern / eines Elternteiles leben und denen Eingliederungsleistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII gewährt wurden, ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres, also ab Volljährigkeit, den Eckregelsatz (jetzt Stufe 1).

**2. Frage:**

Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nur noch den Regelsatz der Bedarfsstufe 3?

**Antwort:**

Ca. 25 leistungsberechtigte Kinder (ab 18) erhalten nur noch die Regelbedarfsstufe 3.

**3. Frage:**

Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?

**Antwort:**

Von dem Personenkreis der behinderten Kinder wurde kein Widerspruch gegen die neue Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 eingelegt.

Ergänzend:

Die Regelbedarfsstufe 3 erhalten nicht nur behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben, sondern auch alle anderen Leistungsberechtigten nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind, weil sie keinen eigenen Haushalt führen. Aus diesem Bereich wurden zwei Widersprüche eingelegt und bisher eine Klage erhoben.

**4. Frage:**

Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?

**Antwort:**

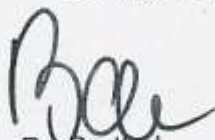
Das Regelbedarf-Ermittlungsgesetz wurde im April 2011, rückwirkend ab 1. Januar 2011, also mit Wissen des BSG-Urteiles aus 2009, neu eingeführt. In ihm wurde erstmals der Personenkreis der Volljährigen (ab 18) ohne eigenen Haushalt beschrieben. Diese Regelung musste umgesetzt werden. Die Änderungsbescheide waren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Zum direkten Widerspruch haben wir nicht aufgefordert.

**5. Frage:**

Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

**Antwort:**

Die unterschiedliche Behandlung der über 25-jährigen, aber nicht nur der behinderten, sondern auch der nichtbehinderten Kinder, zwischen SGB II und SGB XII sollte vom Gesetzgeber einheitlich geregelt werden.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer



## Vorlage Nr. 101.17.449

### Ärztliche Versorgung in Kassel

### Anfrage

### zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Bei einem Ranking im Auftrag der Zeitung "Wirtschaftswoche" und der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft erreichte Kassel im letzten Jahr im Bereich Lebensqualität den 3. Platz. Entscheidend waren hier unter anderem Kriterien wie die Ärztedichte. Gleichzeitig berichtete die Hessisch Niedersächsische Allgemeine im März dieses Jahres über zum Teil monatelange Wartezeiten bei Fachärzten. Durch eine Auswertung des sogenannten Versorgungsatlas, den das Zentralinstitut für Kassenärztliche Versorgung erstellt hat, wird belegt, dass die Fachärzte in Kassel 50,8 Prozent ihrer Leistungen für Patienten aus dem Umland erbrachten. Bei zunehmendem Arztmangel auf dem Land ist zu befürchten, dass diese Zahl weiter ansteigt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie stellt sich die strukturelle Versorgung mit Ärzten in Kassel momentan dar?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um die ärztliche Versorgung der Kasseler Bevölkerung auch künftig ausreichend zu sichern?
3. Wie beurteilt der Magistrat die Tatsache, dass Patienten auf einen Facharzttermin wochenlang warten müssen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Esther Kalveram

gez. Uwe Frankenberger MdL  
Fraktionsvorsitzender



-v- *MS*



**Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

**TOP 9: Die ärztliche Versorgung in Kassel (Vorlagen-Nr. 101.17449)**

Wie stellt sich die strukturelle Versorgung mit Ärzten in Kassel momentan dar?

Das kommt darauf an, wer dazu befragt wird. Wenn man die kassenärztliche Vereinigung befragt, so antwortet diese, dass wir im Stadtgebiet Kassel in weiten Teilen sogar eine Überversorgung mit Ärzten haben. Das mag statistisch und anhand der amtlich bzw. politisch vorgegebenen Sollstellen auch so sein, in der Praxis für die Patienten sieht das anders aus. Hier gibt es in der Tat monatelange Wartezeiten, insbesondere in den Bereichen Schmerztherapie, Rheumatologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Kardiologie. Dabei ist dies nicht nur durch die Anzahl der Kassenarztsitze bedingt, sondern fast mehr noch durch die Budgetierung medizinischer Leistungen und Fallzahlenbegrenzung. So dürfen die Ärzte bestimmte so genannte Regelleistungsvolumina nicht überschreiten ohne von Regressen bedroht zu sein, was dazu führt, dass sie EDV-Programme einsetzen, die Ihnen eine Ausschöpfung ihrer quartalsweisen Budgetgrenzen anzeigen, was dann durchaus dazu führen kann, dass zum Beispiel eine Praxis gegen Quartalsende zwei Wochen geschlossen wird. Es liegt auch daran, dass die Ärzte ihre durchschnittlichen Fallzahlen nicht ausweiten dürfen, das heißt ein Arzt, der plötzlich mehr Patienten versorgen würde, als er im Durchschnitt der letzten Quartale versorgt hat, müsste für diese Mehrleistung mit massiven Vergütungsabschlägen rechnen, bis dahin dass er zusätzliche Leistungen zum Nulltarif erbringen müsste. Daran kann ein niedergelassener Arzt, der letztlich ja auch selbstständiger Unternehmer ist, ökonomisch kein Interesse haben.

Natürlich werden bei zunehmendem (Fach-)Ärztlemangel auf dem Land (fach-)ärztliche Leistungen von Landkreisbewohnern vermehrt im Oberzentrum Kassel nachgefragt werden, so dass sich die gegenwärtige Problematik unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen tendenziell verschlechtern wird.

Die Stadt Kassel als Gebietskörperschaft ist zwar neuerdings in die Besetzung von Kassenarztsitzen bis zum gewissen Grade planmäßig mit einzubeziehen, hat aber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wenig bis keine Möglichkeiten auf die bundes- bzw. landespolitischen Vorgaben bzw. die Vorgaben der Kostenträger und der kassenärztlichen Vereinigung einzuwirken.

Kassel als Oberzentrum wird aber vom zunehmenden Ärztemangel gerade auch im Vergleich zu den Landkreisgemeinden eher wenig betroffen sein oder bzw. eher indirekt, dadurch, dass fachärztliche Leistungen von Landkreisbewohnern vermehrt im Stadtgebiet nachgefragt werden.

Dr. Markus Schimmelpfennig



**Vorlage Nr. 101.17.468**

**Städtische Sportanlagen vermieten**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Voraussetzungen müssen Interessenten(-gruppen) erfüllen, um städtische Sportanlagen nutzen zu können
2. Welche Möglichkeiten der Gebrauchsüberlassung an Privatpersonen oder Unternehmen bestehen für welche Anlagen?
  - a. Mit welchen Kosten ist die Gebrauchsüberlassung verbunden (Miete/Verwaltungsgebühren/Kautions)?
  - b. Wie viele Privatpersonen und Unternehmen haben städtische Sportanlagen im Jahr 2011 angemietet?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um das Nutzen der zahlreichen Freizeit- und Betriebssportgruppen sowie weiteren Interessentengruppen zu vereinfachen? (Bitte Interessenten/Nutzer, Anlagentyp und Sportart differenzieren).

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Boris Mijatovic

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender

A ju

Kassel, 8. Juni 2012



**Anfrage:** Städtische Sportanlagen vermieten: Nr.: 101.17 468  
**Fragesteller:** Boris Mijatovic

**Fragen:**

1. Welche Voraussetzungen müssen Interessenten(-gruppen) erfüllen, um städtische Sportanlagen nutzen zu können?

Die städtischen Sportanlagen und deren Einrichtungen stehen von montags bis freitags von 08.00 bis 16.30/17.00 Uhr für den Schulsport zur Verfügung; nach 16.30/17.00 Uhr allen sporttreibenden Vereinen, Betriebssport- und Jugendgruppen.

An Wochenenden können andere Benutzungszeiten mit dem Sportamt vereinbart werden (je nach Serienspielen werden Fußballturniere für Vereine, Freizeitmannschaften, Leichtathletikveranstaltungen oder andere Aktivitäten auf den Sportanlagen aufgenommen).

2. Welche Möglichkeiten der Gebrauchsüberlassung an Privatpersonen oder Unternehmen bestehen für welche Anlagen? siehe a)

- a) Mit welchen Kosten ist diese Gebrauchsüberlassung verbunden:

Entgeltliche Veranstaltungen

Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.  
 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Die Mindestbeträge betragen		
für das Auestadion	pro Stunde	50,- €
für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadtstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach	pro Tag	75,- €
für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder	pro Tag	50,- €
bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft		12,50 €

- b) Wie viele Privatpersonen und Unternehmen haben städtische Sportanlagen im Jahr 2011 angemietet?

Im Jahr 2011 gab es ca. 25 private Nutzer und Betriebssportgruppen, die städt. Sportanlagen genutzt haben. (z. B. Fa. Kali u. Salz, Fa. Wingas, Sportfischer, BMW Kassel, Evangl. Kirche, Feuerwerk HNA, Staatstheater, Kasseler Sparkasse etc.)

Im Auestadion: Die Serienspiele des KSV Hessen (in 2011 17 x); DFB (2 Länderspiele), Askina Sportfest, Deutsche LA-Meisterschaften.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um das Nutzen der zahlreichen Freizeit- und Betriebssportgruppen sowie weiteren Interessentengruppen zu vereinfachen?

Es bedarf nur ein formloser Antrag an das Sportamt der Stadt Kassel.

Dr. Andrea Fröhlich

Anlage

Tarifordnung/Benutzungsordnung für die städt. Sportplatzanlagen

## Tarifordnung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der Fassung vom 23.09.2002

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen.  
1.2 Bestimmungen für die Benutzung sind in der "Benutzungsordnung für die Städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### 2. Entgeltliche Veranstaltungen

- 2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.  
2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Die Mindestbeträge betragen			
2.21	für das Auestadion	pro Stunde	50,- €
2.22	für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach	pro Tag	75,- €
2.23	für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder	pro Tag	50,- €
	bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft		12,50 €

- 2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:

#### 2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

bis zu	3.000	Zuschauer	0 %
bei 3.001-	7.000	Zuschauer	2 %
bei 7.001-	11.000	Zuschauer	3 %
bei 11.001-	15.000	Zuschauer	4 %
über	15.000	Zuschauer	5 %

- der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.  
2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.  
2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.  
2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.  
2.4 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.

- 2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.  
2.6 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.  
2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.  
Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

### 3. Unentgeltliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen

- 3.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden von den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit  
3.11 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateureverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt  
3.12 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe, und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Ausrichter als Sportverein auftritt  
3.13 unentgeltlich überlassen.  
3.2 Für die Kasseler Schulen ist die Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen unentgeltlich.

### 4. Festsetzung und Einrichtung der Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluß der Veranstaltung  
4.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und  
4.12 nicht verkauften Eintrittskarten vorzulegen.  
4.2 Die Zahlungen sind entweder in bar an das Sportamt oder an die Stadtkasse Kassel, Rathaus oder durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.  
4.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziff. 2.2 festzusetzen.  
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.  
4.4 Benutzungsentgelte für die Sportanlage Waldauer Wiesen sind spätestens vor Spielbeginn an den städtischen Platzwart zu zahlen.

### 5. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.

### 6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen

Die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den "Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.

## Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der Fassung vom 23.09.2002

- 1
- 1.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden vom Sportamt verwaltet. Den Anordnungen des Sportamtes und seiner Aufsichtskräfte haben alle Benutzer unverzüglich nachzukommen.
- 1.2 Die Anlagen und deren Einrichtungen stehen den Schulen
  - montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr
  - sonnabends von 08.00 bis 13.00 Uhr,allen sporttreibenden Vereinen, Verbänden, Betriebsgruppen und Jugendgruppen
  - montags bis freitags von 17.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit,der nicht organisierten Jugend an bestimmten Nachmittagen unter Beaufsichtigung zu sportlichen Übungszwecken bzw. Veranstaltungen zur Verfügung. An Sonnabenden und Sonntagen können andere Benutzungszeiten mit dem Sportamt vereinbart werden.
- 1.3 Das Auestadion kann nicht zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.
- 2
- 2.1 Über jede Benutzung einer städtischen Sportplatzanlage ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, und dem Veranstalter abzuschließen.
- 2.2 Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme schriftlich beim Sportamt einzureichen. Bei größeren Veranstaltungen muss der Antrag mindestens 10 Tage vorher, bei Dauerbenutzung bis zum 15. März des betreffenden Jahres vorliegen.
- 2.3 Über die Überlassung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen für andere als sportliche Veranstaltungen entscheidet der zuständige Dezernent.
- 3
- 3.1 Die Herrichtung des Platzes übernimmt das Sportamt.
- 3.2 Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.
- 3.3 Eine Bewirtschaftung der Sportplatzanlagen ist, soweit es sich nicht um konzessionierte Gaststätten handelt, nur durch Verkaufsstände zulässig, die aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung im Freien aufgestellt und nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder abgeräumt werden; die Genehmigung zu der Aufstellung ist beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.
- 4
- 4.1 Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- 4.2 Für jede Inanspruchnahme hat der Veranstalter einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für eine ordentliche Wahrnehmung der Kassengeschäfte zu sorgen hat. Der einzusetzende Leiter des Ordnungsdienstes muß für den Leiter des polizeilichen Aufsichtsdienstes jederzeit erreichbar sein.
- 4.3 Die vom Sportamt und der Polizei erlassenen Anordnungen haben der Veranstalter und seine Organe genau einzuhalten.
- 5 Fahrzeuge aller Art sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. An Übungstagen können Fahrräder in die Sportplatzanlagen nur mitgenommen werden, sofern besondere Abstellvorrichtungen vorhanden sind. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie, im Einvernehmen mit dem Sportamt, Übertragungswagen.
- 6 Werbung aller Art, sowie die Benutzung der Lautsprecheranlagen, sind nur mit Genehmigung des Sportamtes gestattet.
- 7 Für die Benutzung der Sportplatzanlagen und ihrer Einrichtungen sind Entgelte gemäß der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 09.09.1985 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- 8
- 8.1 Alle Benutzer der Sportplatzanlagen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleide-räumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.
- 8.2 Vereinsmitglieder müssen sich auf Verlangen über ihre Mitgliedschaft ausweisen.
- 9
- 9.1 Aus besonderen Gründen kann das Sportamt die Anlagen vorübergehend für die Benutzung sperren.
- 9.2 Für Wurfübungen sind während der Trainingsstunden nicht die Hauptplätze, sondern die vorhandenen Nebenplätze zu benutzen.
- 9.3 Sportrasenflächen und Laufbahnen dürfen nur in Sportkleidung benutzt werden. Andere Grünanlagen, wie Gehölzpflanzungen und Rasenanlagen, dürfen nicht betreten werden, Nagschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden.
- 10
- 10.1 Die Spiel- und Sportgeräte werden den Übungsleitern von dem Platzwart ausgehändigt und sind nach der Benutzung alsbald zurückzugeben.
- 10.2 Bei Ballspielen sind die Bälle von dem Veranstalter zu stellen. Das gleiche gilt bei leichtathletischen Veranstaltungen für Startnummern, Startpistolen und Munition, Stoppuhren, Stabhochsprungstangen und Bandmaße.
- 10.3 Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- 11
- 11.1 Die Umkleide Räume werden von dem Platzwart zugewiesen. Bade- und Waschorrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 11.2 Es ist nicht gestattet:
  - a) in den Umkleide- und Baderäumen zu rauchen,
  - b) sich auf den Platzanlagen umzukleiden.Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sportamtes.
- 11.3 Für abhanden gekommenes Eigentum haftet die Stadt nicht.
- 12
- 12.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- 12.2 Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Platzanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- 13
- 13.1 Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder Vereinbarungen (vgl. Ziffer 2 Abs. 1) berechtigen das Sportamt, die Genehmigung zu Benutzung der Sportplatzanlage und deren Einrichtungen zu entziehen.
- 13.2 Das gleiche gilt für Veranstalter, die mit der Zahlung der Gebühren in Rückstand sind.

**Vorlage Nr. 101.17.469**

**Einschulungsuntersuchungen**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchungen alle zum Sommer 2012 einzuschulenden Kinder schulreif?
2. Für wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - wurde die Einschulung zunächst nicht empfohlen und aus welchen Gründen?
3. Welche Auffälligkeiten wurden bei wie vielen einzuschulenden Kindern - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - festgestellt?
4. Wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - sind für ihr Alter zu dick?
5. Wie viele Kinder - aufgeschlüsselt nach Stadtteilen - haben nicht die notwendige Sprachkompetenz, so dass sie zunächst in Vorlaufkurse zur Verbesserung der Deutschkenntnisse geschickt werden sollten?
6. Welche Veränderungen bzw. Abweichungen zu den Vorjahren in Bezug auf die Punkte 1 bis 5 hat es gegeben?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

-5343-

Kassel, 31.05.2012  
Regine Bresler

über  
-53-

-v- 



Anfrage der CDU-Fraktion – Vorlage-Nr. 101.17.469 vom 04.05.2012  
zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

**1. Sind auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchungen alle zum Sommer 2012 einzuschulenden Kinder schulreif?**

Nein, auf der Grundlage der Schuleingangsuntersuchung wird es wieder Empfehlungen zur Rückstellungen geben.

Da die Untersuchungen zur Einschulung 2012 noch nicht abgeschlossen sind, liegen die konkreten Daten zur Schuleingangsuntersuchung (SEU) 2012 noch nicht vor.

Die Entscheidung über die Einschulung wird von der Schulleitung der jeweiligen Grundschule getroffen. Zur Entscheidung tragen nicht nur medizinische und sozialpädiatrische Argumente bei, sondern auch pädagogische Gründe und mitunter auch formale Sachzwänge. Auch der Elternwille wird bei der Entscheidung zur Einschulung berücksichtigt.

**2. Für wie viele Kinder, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen, wurde die Einschulung zunächst nicht empfohlen und aus welchen Gründen?**

Die Daten für 2012 liegen noch nicht vor. (S. o.) In 2011 wurde bei 8,3% der Kinder die Einschulung nicht empfohlen. Eine Aufschlüsselung nach Stadtteilen ist nicht erfolgt.

Unsere Gründe, eine Einschulung nicht zu empfehlen sind vielfältig. Die fehlende oder erst schwach entwickelte sozial-emotionale Reife des Kindes ist oft ein Hauptgrund für die fehlende Empfehlung zur Einschulung. Selten sind es kognitive Schwächen oder andere Gründe. Dabei gilt auch die Schulform, in die das Kind eingeschult werden soll, z. B. Eingangsstufe (s. u.), flexibler Schulanfang etc., zu berücksichtigen.

Das Sinnes- und Entwicklungsscreening (SENS), ein standardisiertes und evaluiertes Testverfahren, welches seit 2008 flächendeckend und verbindlich für die Schuleingangsuntersuchung in ganz Hessen durchgeführt wird, liefert wichtige Informationen über den Entwicklungsstand eines Kindes vor der Einschulung. Der Wissenstest, die Kontaktfähigkeit, die Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit und der persönliche Eindruck in der Untersuchungssituation sind weitere Bausteine der Schulempfehlung. Die Entscheidung für oder gegen die Empfehlung der Einschulung



ist das Ergebnis eines individuellen Abwägungsprozesses. Die Gründe für die jeweilige Empfehlung werden den Eltern und der Schule dargelegt.

**3. Welche Auffälligkeiten wurden bei wie vielen einzuschulenden Kindern, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen, festgestellt?**

Die Beantwortung dieser Frage kann in diesem Rahmen nicht so ausführlich gegeben werden. Sie ist Inhalt von ausführlichen Gesundheitsberichterstattungen, die sehr zeitaufwändig sind und in diesem Umfang von uns nicht so kurzfristig geleistet werden können. Regelmäßig dokumentieren wir aber die Ergebnisse für Übergewicht und Adipositas, Impfungen, Auffälligkeiten im Seh- und Hörtest, Auffälligkeiten der Sprache, Auffälligkeiten der Wahrnehmung durch Sehen und Hören und der Motorik und Koordination. Die Ergebnisse können auf der Homepage des Gesundheitsamtes Region Kassel betrachtet werden. Dort haben wir seit 2009, mit Hilfe des Amtes für Vermessung und Geoinformation, ausgewählte Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen, nach Stadtteilen gegliedert, in Karten dargestellt.

<http://gesundheitsamt.stadt-kassel.de/miniwebs/gesund/16409/index.html>

**4. Wie viele Kinder, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen, sind für ihr Alter zu dick?**

Übergewicht und Adipositas aufgeschlüsselt nach Stadtteilen / SEU zum Schuljahr 2011/2012

BMI		Schuleingangsuntersuchungen 2011					
Stadtteile	Untersuchte Kinder	Übergewicht		Fettleibigkeit		Übergewicht + Fettleibigkeit	
		Kinder	%	Kinder	%	Kinder	%
<b>Stadt Kassel</b>	<b>1667</b>	<b>131</b>	<b>8</b>	<b>87</b>	<b>5</b>	<b>218</b>	<b>13</b>
Mitte	41	1	2	2	5	3	7
Südstadt	49	4	8	1	2	5	10
West	134	8	6	3	2	11	8
Wehlheiden	95	7	7	3	3	10	11
Bad Wilhelmshöhe	104	5	5	2	2	7	7
Brasselsberg	26	1	4	1	4	2	8
Süsterfeld/Helleböhn	64	5	8	3	5	8	13
Harleshausen	123	9	7	3	2	12	10
Kirchditmold	79	3	4	0	0	3	4
Rothenditmold	60	2	3	8	13	10	17
Nord (Holland)	x 136	9	7	18	13	27	20
Phillipinenhof/Warteb	52	4	8	4	8	8	15
Fasanhof	67	6	9	3	4	9	13
Wesertor	57	5	9	3	5	8	14
Wolfsanger/Hasenhe	57	7	12	1	2	8	14
Bettenhausen	x 79	13	16	10	13	23	29
Forstfeld	72	8	11	3	4	11	15
Waldau	x 82	10	12	5	6	15	18
Niederzwehren	77	6	8	5	6	11	14
Oberzwehren	137	11	8	7	5	18	13
Nordshausen	9	2	22	0	0	2	22
Jungfernkopf	42	3	7	1	2	4	10
Unterneustadt	25	2	8	1	4	3	12

**5. Wie viele Kinder, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen, haben nicht die notwendige Sprachkompetenz, so dass sie zunächst in Vorlaufkurse zur Verbesserung der Deutschkenntnisse geschickt werden sollten?**

Die Entscheidung, ob ein Kind den Sprach-Vorlaufkurs besuchen soll oder nicht, fällt bereits bei der Schulanmeldung der Kinder, im März/April des Vorjahres, unabhängig von der Schuleingangsuntersuchung. Die Schulleitungen machen, nach eigenen Aussagen, entweder einen eigenen Sprachtest oder informieren sich in den KITAS bei den Erzieherinnen nach der Sprachkompetenz der Kinder. Das Kinder-Sprach-Screening, das in vielen Einrichtungen im Alter von 4,5 Jahren bei allen Kindern durchgeführt wird, könnte wichtige Hinweise auf eine Sprachstörung liefern. Es kann auch zwischen medizinischen und pädagogischen Gründen für eine Sprachauffälligkeit unterscheiden. In der Schuleingangsuntersuchung erfragen wir, welche Kinder einen Sprachvorlaufkurs besuchen und wir dokumentieren die Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund.

In der Schuleingangsuntersuchung 2011/2012 zeigten sich bei 15,8 % der Kinder mit Migrationshintergrund ungenügende Deutschkenntnisse. Sogar 16,1 % besuchten einen Sprach-Vorlaufkurs.

Diese Ergebnisse für das Schuljahr 2011/2012 sind in der folgenden Tabelle nach Stadtteilen dargestellt.

Deutschkenntnisse		Schuleingangsuntersuchung 2011/2012							
Stadtteil	untersuchte Kinder	Deutschkenntnisse (1-3)		Deutschkenntnisse (4 und 5)		Kinder ohne Migrationshintergrund		Vorlaufkurs	
		Kinder	%	Kinder	%	Kinder	%	Kinder	%
<b>Stadt Kassel</b>	<b>1654</b>	<b>262</b>	<b>15,8</b>	<b>427</b>	<b>25,8</b>	<b>965</b>	<b>58,3</b>	<b>267</b>	<b>16,1</b>
1 Mitte	41	11	27	13	32	17	41	13	32
2 Südstadt	49	3	6	9	18	37	76	6	12
3 West	134	8	6	18	13	108	81	9	7
4 Wehnheden	95	10	11	14	15	71	75	8	8
5 Bad Wilhelmshöhe	104	2	2	12	12	90	87	0	0
6 Brasselsberg	26	0	0	3	12	23	88	0	0
7 Süsterfeld/Halleböhn	64	7	11	16	25	41	64	10	16
8 Harleshäusen	123	2	2	19	16	102	82	2	2
9 Kirchdörmold	79	3	4	8	10	68	86	2	3
10 Röhndtmold	60	7	12	24	40	29	48	12	20
11 Nord (Holland)	138	43	31	65	47	30	22	58	42
12 Philipinerhof/Warteberg	52	16	31	6	12	30	57	0	0
13 Fasanenhof	68	18	27	20	30	30	43	11	16
14 Wesertor	57	20	35	24	42	13	23	20	35
15 Wolfsanger/Hasenhecke	57	10	18	11	19	38	63	3	5
16 Bettenhausen	79	24	30	10	13	45	57	24	30
17 Forstfeld	72	21	29	14	20	37	51	15	21
18 Waldau	82	1	1	62	76	19	23	21	26
19 Niederzwehren	77	6	8	21	27	50	65	5	6
20 Oberzwehren	137	48	35	40	29	49	36	39	29
21 Nordshausen	9	1	11	1	11	7	78	0	0
22 Jungferkopf	26	0	0	2	8	24	92	1	4
23 Untereustadt	25	1	4	15	60	9	36	8	32
		262		427		965		267	

Die Deutschkenntnisse bei Kindern mit Migrationshintergrund werden wie folgt beschrieben:  
 1: kein Deutschverständnis 2: rudimentär 3: flüssig m. erheblichen Fehlern 4: flüssig m. leichten Fehlern 5: fehlerfreies Deutsch

## 6. Welche Veränderungen bzw. Abweichungen zu den Vorjahren in Bezug auf die Punkte 1 bis 5 hat es gegeben?

Die Interpretation von Veränderungen in Bezug auf die Stadtteile können nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden, da es sich um kleine Datenmengen handelt. Auf das Stadtgebiet bezogen sind Tendenzen erst über einen längeren Zeitraum zu erkennen.

### Zurückstellungen vom Schulbesuch bei der SEU Stadt Kassel

Jahr	untersuchte Kinder	Regelkinder	%	Antragskinder	%	Eingangsstufe	%
2011	1681	123	7,3	11	0,65	8	0,5
2010	1620	158	9,8	25	1,54	9	0,5
2009	1766	165	9,3	28	1,6	15	0,9

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, werden am 1. August im Bundesland Hessen schulpflichtig (Regelkinder). Kinder, die vom 1. Juli bis 31. Dezember sechs Jahre alt werden, können auf Antrag eingeschult werden (Antragskinder oder Kann-Kinder). In die Eingangsstufe werden Kinder aufgenommen, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden.

Ausgewählte Ergebnisse der SEU in der Stadt Kassel	2009	2010	2011
Übergewicht und Fettleibigkeit / in %	15%	15%	13%
Impfstatus Hepatitis B / in %	90%	92%	90%
Impfstatus Masern, Mumps, Röteln / in %	88%	90%	91%
Auffälligkeiten bei der Körperkoordination / in %	5%	5%	5%
Auffälligkeiten bei der Feinmotorik / in %	8%	9%	10%
Auffälligkeiten in den Sprachtests / in %	12%	12%	7%

Zusammenfassend scheint sich die Zunahme des Gewichts der Kinder nicht fortzusetzen. Es waren in den letzten Jahren Werte um 14% herum schwankend. Leider gibt es noch keinen eindeutigen Trend der Abnahme von übergewichtigen Kindern über die Jahre. Erfreulich nimmt die Rate der Kinder mit 2 x Masern-Mumps-Röteln-Impfung stetig zu. Die sprachauffälligen Kinder haben abgenommen.

#### Datenquellen:

Eigene Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2009 – 2011, Gesundheitsamt Region Kassel

gez. Regine Bresler, -5343-  
Sachgebiet Schulärztlicher Dienst

gez. Dr. Gabriele Oefner  
-534-

**Vorlage Nr. 101.17.470**

**Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum finden sich auf der Internetseite des Jobcenters der Stadt Kassel keine Informationen zu dem nach § 18d SGB II eingerichteten Beirat des Jobcenters?
2. Welche Aufgaben und Rechte hat der Beirat?
3. Welche Personen (namentliche Liste, Vertreter/in sowie Stellvertreter/in) aus welchen Institutionen sind Mitglieder im Beirat?
4. Wie lautet der vollständige Text der Geschäftsordnung, und - ggf. - wo ist sie veröffentlicht worden?
5. Wann tagt(e) der Beirat, und mit was befasst(e) er sich?
6. Sind oder werden die Sitzungsprotokolle des Beirats veröffentlicht?  
Wenn ja, wo?  
Wenn nein, warum nicht?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 14. Juni 2012

**An  
-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Barthel".

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

Anfrage der Kasseler Linke vom 7. Mai 2012  
Vorlage Nr. 101.17.470  
Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Warum finden sich auf der Internetseite des Jobcenters der Stadt Kassel keine Informationen zu dem nach § 18 d SGB II eingerichteten Beirat des Jobcenters?

**Antwort:**

Der Beirat betreibt keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

**2. Frage:**

Welche Aufgaben und Rechte hat der Beirat?

**Antwort:**

1. „Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.“ (§ 18 d SGB II)
2. Der Beirat formuliert Empfehlungen an die Trägerversammlung oder die Geschäftsführung.
3. Der Beirat hat das Recht auf Information zur Lage und Entwicklung des Jobcenters. hierzu wird ihm mind. einmal jährlich ein Bericht von der Geschäftsführung vorgelegt.

**3. Frage:**

Welche Personen aus welchen Institutionen sind Mitglieder des Beirates?

**Antwort:**

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter Stadt Kassel,
- 1 Vertreter Agentur für Arbeit Kassel,
- 2 Vertreter der Träger der freien Wohlfahrtspflege, vertreten durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Kassel
- 2 Vertreter der Arbeitgeberverbände, vertreten durch den GF Vereinigung Hessischer Unternehmerverbände in Nordhessen und den GF des Einzelhandelsverbandes Hessen-Nord,
- 2 Vertreter der Arbeitnehmerverbände, vertreten durch den Vorsitzenden des DGB Region Nordhessen und die Vertreterin der Gewerkschaft Ver.di Bezirk Nordhessen.

4. **Frage:**

Wie lautet der vollständige Text der Geschäftsordnung, und ggf. wo ist sie eingestellt worden?

**Antwort:**

Siehe Anlage Geschäftsordnung

5. **Frage:**

Wann tagt(e) der Beirat, und womit befasst(e)er sich?

**Antwort:**

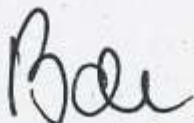
- a) Themen am 12.09.2011: Konstituierung Beirat, Geschäftsordnung, Bericht der Geschäftsführung JC, Entwicklung und Stand kommunaler Leistungen, weitere Arbeit im Beirat.
- b) Themen 21.12.2011: Geschäftsordnung, Wahl des Vorsitzenden, Bericht der Geschäftsführung über das Verwaltungsbudget und das Budget für Eingliederungsleistungen 2012; Arbeitsmarkt und Integrationsprogramm (AMIP) 2012 des Jobcenters, Ergebnisse des Zielerreichungsprozesses 2011.

6. **Frage:**

Sind oder werden die Sitzungsprotokolle des Beirates veröffentlicht?

**Antwort:**

Die Sitzungsprotokolle des Beirates sind nicht veröffentlicht. Der Beirat betreibt keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer



## Geschäftsordnung des Beirats des Jobcenters Stadt Kassel

vom 12.09.2011

### **§ 1 Aufgabe des Beirats**

Der Beirat berät die Trägerversammlung und die/den Geschäftsführer/in des Jobcenters bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß SGB II. Die Beratungsaufgabe bezieht sich vorrangig auf den Bereich der Integration in Arbeit und Ausbildung und die dafür erforderlichen Maßnahmen.

### **§ 2 Sitzungen**

Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden in Absprache mit den Trägern und der/dem Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungen finden grundsätzlich an Standorten des Jobcenters statt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch die/den Geschäftsführer/in des Jobcenters.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirates und der/dem Geschäftsführer/in festgelegt.

### **§ 4 Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Die Mitglieder des Beirats werden nach § 18d SGB II auf Vorschlag der im Folgenden dargestellten Beteiligten durch die Trägerversammlung berufen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- 1 Vertreter/in der Stadt Kassel
- 1 Vertreter/in der Agentur für Arbeit Kassel
- 2 Vertretern/innen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, vertreten durch die Liga freier Wohlfahrtspflege in Kassel
- 2 Vertreter/innen der Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Geschäftsführer der Vereinigung Hessischer Unternehmerverbände in Nordhessen und den Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes Hessen-Nord



- 2 Vertreter/innen der Arbeitnehmerverbände, vertreten durch den Vorsitzenden des DGB Region Nordhessen und die Vertreterin der Gewerkschaft ver.di Bezirk Nordhessen

Bei der Besetzung sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen Berücksichtigung finden.

Die Mitglieder können sich durch einen/eine Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

- (2) Die/Der Geschäftsführer/in und Bereichsleiter/innen des JC nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder der Trägerversammlung werden zu den Sitzungen geladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorsitz des Beirates wird alternierend im jährlichen Wechsel auf Vorschlag der Vertreter/in der Arbeitnehmer/innen und der Vertreter der Arbeitgeber jeweils durch den Vorsitzenden des DGB Region Nordhessen bzw. des Geschäftsführers der VHU wahrgenommen.

## **§ 5 Außendarstellung**

Der Beirat betreibt keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 6 Funktion des Beirats**

Der Beirat formuliert Empfehlungen an die Trägerversammlung oder die Geschäftsführung. Eine Empfehlung ist gegeben, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Empfehlungen des Beirats werden protokolliert und der nächsten Trägerversammlung zugeleitet.

## **§ 7 Rechte des Beirats**

Der Beirat hat das Recht auf Information zur Lage und Entwicklung des Jobcenters. Hierzu wird ihm mindestens einmal jährlich ein Bericht von der Geschäftsführung vorgelegt.

**§ 8 Niederschrift**

Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften gefertigt. Die/Der Schriftführer/in wird von der/dem Geschäftsführer/in benannt. Die Niederschriften werden schriftlich oder per Mail spätestens bis zur nächsten Beiratssitzung zugestellt und in dieser Sitzung genehmigt.

---

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Beirates



## Vorlage Nr. 101.17.495

Jobcenter Kassel

### Anfrage

## zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurde der Beirat des Jobcenters nach der Zusammenlegung von BA und dem kommunalen Träger AfK neu zusammen gesetzt?
2. Warum hat sich die Trägerversammlung gegen die Aufnahme von Vertretern der einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Beirat entschieden (anders: Landkreis Kassel)?
3. Ist der Beirat - bei der derzeitigen Besetzung - in der Lage, die Aufgaben entsprechend § 18d und § 44b SGB II zu erfüllen?
4. Welches Arbeitsmarktprogramm/Strategiepapier für 2012 hat das Jobcenter Kassel?
5. Das Jobcenter des Landkreises Kassel hat einen sechzehn Personen umfassenden Beirat, der im Internet die Ergebnisse und Ziele seiner Arbeit darstellt (Termine, Presse, Organigramm, Organe, Beiratsmitglieder, Arbeitsmarktprogramm). Welche Anstrengungen werden unternommen, um dem Gedanken der Transparenz und der Erfüllung von Informationspflichten in vergleichbarer Weise auch beim Jobcenter Kassel zu genügen?

### **Begründung:**

Der Beirat nach §18d SGB II: Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Anja Lipschik

gez. Gernot Rönz  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 14. Juni 2012

**An  
-16-**



**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 12. Juni 2012**

In der Sitzung am 12. Juni 2012 wurde vereinbart, die Antworten zu TOP 6, TOP 8, TOP 12 und TOP 13 schriftlich zu übersenden.

Die entsprechenden Antworten sind als Anlage beigefügt.

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Anlagen**

Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 24.05.12  
Vorlage Nr. 101.12.495  
Beirat des Jobcenters der Stadt Kassel

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. **Frage:**

Wurde der Beirat des Jobcenters nach der Zusammenlegung von BA und dem kommunalen Träger AFK neu zusammengesetzt?

**Antwort:**

Der Beirat des JC Stadt Kassel hat seine rechtliche Grundlage im § 18d SGB II. Der § 18d SGB II ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Eine „Vorgängerorganisation“ gab es nicht, der Beirat nach § 18 d SGB II hat sich insoweit neu konstituiert.

2. **Frage:**

Warum hat sich die Trägerversammlung gegen die Aufnahme von Vertretern der einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Beirat entschieden (anders: Landkreis Kassel)?

**Antwort:**

Die Zusammensetzung des Beirates entspricht den Anforderungen des § 18d, Satz 3 SGB II.

„Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.“

3. **Frage:**

Ist der Beirat - bei der derzeitigen Besetzung – in der Lage, die Aufgaben entsprechend § 18d und § 44b SGB II zu erfüllen?

**Antwort:**

Ja.

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18d, Satz 2, SGB II:  
„Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen“.  
Der Beirat hat keine Aufgaben nach § 44b SGB II.

4. **Frage:**  
Welches Arbeitsmarktprogramm/Strategiepapier für 2012 hat das Jobcenter Kassel?

**Antwort:**

Das Arbeitsmarktprogramm 2012 wurde am 14.11.11 der Trägerversammlung zur Kenntnis gegeben und durch diese gebilligt.  
Hierbei ist zu beachten, dass nach § 44b Abs. 3 SGB II die Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes in die Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit fällt und zur Umsetzung formal keiner Zustimmung der Trägerversammlung bedarf.  
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägerversammlung ergeben sich aus § 44c SGB II.

5. **Frage:**  
Das Jobcenter des Landkreises Kassel hat einen sechzehn Personen umfassenden Beirat, der im Internet die Ergebnisse und Ziele seiner Arbeit darstellt (Termine, Presse, Organigramm, Organe, Beiratsmitglieder, Arbeitsmarktprogramm). Welche Anstrengungen werden unternommen, um dem Gedanken der Transparenz und der Erfüllung von Informationspflichten in vergleichbarer Weise auch beim Jobcenter Kassel zu genügen?

**Antwort:**

Gemäß Geschäftsordnung betreibt der Beirat keine eigenständige Presse und Öffentlichkeitsarbeit.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer